# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Gebiet der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (Abfallgebührensatzung)

Die Textfassung berücksichtigt

- die am 07.01.2008 beschlossene und am 01.01.2008 in Kraft getretene Abfallgebührensatzung,
- die am 30.09.2010 beschlossene und am 01.01.2011 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung und
- die am 06.10.2011 beschlossene und am 01.01.2012 in Kraft getretene 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung,
- die am 17.10.2013 beschlossene und am 01.01.2014 in Kraft getretene 3. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung,
- die am 02.10.2014 beschlossene und am 01.01.2015 in Kraft getretene 4. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung,
- die am 17.03.2016 beschlossene und am 01.05.2016 in Kraft getretene 5. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung,
- die am 29.09.2016 beschlossene und am 01.01.2017 in Kraft getretene 6. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung und
- die am 30.11.2017 beschlossene und am 01.01.2018 in Kraft getretene 7. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung.

## § 1
## Grundsätze

(1) Zur Deckung der Kosten werden durch die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (nachfolgend „Entsorgungswirtschaft“ genannt) für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Das Entsorgungsgebiet der Entsorgungswirtschaft umfasst den Landkreis Harz.

## § 2
## Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Für die gemäß der Abfallentsorgungssatzung der Entsorgungswirtschaft an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke setzen sich die zu zahlenden Gebühren aus einer Grundgebühr, Entleerungsgebühren und Entsorgungsgebühren zusammen.

(2) Die Grundgebühr beinhaltet

- die Kosten der Entsorgung von

  - Problemabfällen mittels Schadstoffmobil (außer Bedarfsentsorgung mit Abrufsystem),
  - Sperrmüll,

- die Kosten der Bewirtschaftung von Wertstoffhöfen und Bereitstellungsplätzen für Elektro- und Elektronikgeräte,

- anteilige Kosten der Sammlung, Beförderung und thermischen Behandlung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen,

- anteilige Kosten der Sammlung und Beförderung von gebrauchten elektrischen und elektronischen Geräten,

- anteilige Kosten der Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen (§ 11 AbfG LSA) sowie die

- sonstigen Kosten der Abfallwirtschaft (Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungsaufwendungen).

Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beinhaltet darüber hinaus die Kosten der Erfassung und Entsorgung

- von Altpapier, soweit dieses nicht vom Dualen System kostenseitig erfasst wird,

- von kompostierbaren Abfällen von Wohn- und Kleingartengrundstücken und

- Metallschrott.

Auf Grund der nur zeitweiligen Nutzung umfassen die Grundgebühren für nachgewiesene Wochenendhausgrundstücke die anteilig in Anspruch genommenen, zuvor für Wohngrundstücke genannten Leistungen.

a) Bei Grundstücken und Grundstücksteilen, die zu Wohnzwecken genutzt werden (mit Ausnahme von Campingplätzen, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Wohnheimen), wird die Grundgebühr nach der Zahl der sich überwiegend auf dem Grundstück aufhaltenden Personen bemessen (Personengrundgebühr).
Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die nach dem jeweiligen Melderegister der Gemeinden am 31.12. des Vorjahres mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner des Grundstückes. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen und bei glaubhaftem Nachweis kann die Gebühr ab dem 1. Tag des zutreffenden Kalendermonats, frühestens jedoch ab dem 1. Januar des laufenden Jahres, für diejenigen Personen im verbleibenden Kalenderjahr erlassen werden, die für das Grundstück zwar mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind, sich tatsächlich aber nur selten dort aufhalten.
Auf Antrag des Anschlusspflichtigen und bei glaubhaftem Nachweis kann die

Gebühr ab dem 1. Tag des zutreffenden Kalendermonats, frühestens jedoch ab dem 1. Januar des laufenden Jahres, bei Zugehörigkeit von mehr als 5 Personen zu einem gemeinsamen Haushalt ab der 6. Person um 50 v. H. des Grundgebührensatzes erlassen werden.
Der jeweils gewährte Gebührenerlass gilt längstens nur für den Zeitraum bis zum 31.12. des Erhebungsjahres.

Die Personengrundgebühr beträgt 26,64 €/Person und Jahr.

b) Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei Campingplätzen, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Wohnheimen wird die Grundgebühr nach der Anzahl und dem Volumen der Restabfallbehälter bemessen (Behältergrundgebühr).

Die Behältergrundgebühr beträgt:

- je Behälter mit 60-l-Fassungsvermögen 26,28 €/Jahr,
- je Behälter mit 80-l-Fassungsvermögen 35,04 €/Jahr,
- je Behälter mit 120-l-Fassungsvermögen 52,56 €/Jahr,
- je Behälter mit 240-l-Fassungsvermögen 105,12 €/Jahr,
- je Behälter mit 1.100-l-Fassungsvermögen 481,80 €/Jahr.

Sofern trotz Vorliegen einer Anschlusspflicht ein Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung mittels festem Restabfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund nicht erfolgte, wird für das jeweilige Grundstück eine Grundgebühr in Höhe des jeweils zutreffenden Behältergrundgebührensatzes erhoben.
Bemessungsgrundlage für diese Grundgebühr ist das für das geschätzte Abfallaufkommen erforderliche Abfallbehältervolumen. Als kleinste Bemessungsgrundlage wird ein Volumen von 60 Liter angesetzt. Diese Bemessungsgrundlage gilt auch bei Grundstücken, wenn von der enwi eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Pflicht zum Vorhalten eines festen Abfallbehälters vorliegt für die jeweils von der Vorhaltepflicht befreite Nutzung.

c) Bei nachgewiesenen Wochenendhausgrundstücken wird die Grundgebühr nach der Anzahl und dem Volumen der Restabfallbehälter bemessen (Wochenendhausgrundgebühr).

Die Wochenendhausgrundgebühr beträgt:

- je Behälter mit 60-l-Fassungsvermögen 7,20 €/Jahr,
- je Behälter mit 80-l-Fassungsvermögen 9,60 €/Jahr,
- je Behälter mit 120-l-Fassungsvermögen 14,40 €/Jahr.

Sofern die Nutzung eines festen Abfallbehälters nicht möglich ist, wird für das jeweilige Wochenendhausgrundstück eine Grundgebühr in Höhe des Grundgebührensatzes eines 60-l-Behälters erhoben. Dies trifft auch für die Wochenendhausgrundstücke ohne Restabfallbehälter zu, bei denen nach § 16 Abs. 4

der Abfallentsorgungssatzung der gemeinsamen Nutzung eines festen Restabfallbehälters zugestimmt worden ist.
Bei gemischt zu Wohn- und anderen Zwecken genutzten Grundstücken gelten die Bemessungsregelungen von a), b) und c) in der jeweils zutreffenden Nutzungskonstellation.

(3) Die Entleerungsgebühr beinhaltet die Kosten der Sammlung, Beförderung und die variablen Kosten der thermischen Behandlung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall sowie die Kosten der Bereitstellung der Abfallbehälter.
Die Entleerungsgebühr bemisst sich nach dem Volumen des Restabfallbehälters und (mit Ausnahme des Abfallsackes) der mittels Identifikationssystem festgestellten Anzahl der Entleerungen im Erhebungszeitraum.

Die Entleerungsgebühr beträgt:

- je Behälter mit 60-l-Fassungsvermögen 1,30 €/Entleerung,
- je Behälter mit 80-l-Fassungsvermögen 1,74 €/Entleerung,
- je Behälter mit 120-l-Fassungsvermögen 2,61 €/Entleerung,
- je Behälter mit 240-l-Fassungsvermögen 5,22 €/Entleerung,

- je Behälter mit 1.100-l-Fassungsvermögen (mit Ausnahme Bedarfsentsorgung gem. § 15 Abs. 2 und Entleerung von Behältern mit verdichtetem Abfall gem. § 15 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung) 23,92 €/Entleerung,

- je Behälter mit 1.100-l-Fassungsvermögen bei Verdichtung von Abfällen gem. § 15 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung 44,20 €/Entleerung,

- je Behälter mit 1.100-l-Fassungsvermögen bei Bedarfsentsorgung gem. § 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung 45,38 €/Entleerung,

- je 70-l-Abfallsack 1,50 €/Entsorgung.

Bei jedem dem anschlusspflichtigen Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter, außer bei Behältern nachgewiesener Wochenendhausgrundstücke, werden mindestens 2 Entleerungen pro Erhebungszeitraum bei der Gebührenfestsetzung angesetzt. Steht ein Restabfallbehälter nicht ganzjährig bereit, wird für einen Bereitstellungszeitraum von mehr als 6 Monaten mindestens eine Entleerung und für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten keine Mindestentleerung angesetzt.

(4) Entsorgungsgebühren werden für Leistungen erhoben, deren Kosten nicht Bestandteil der Grund- und Entleerungsgebühren sind. Die einzelne Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der Art der Leistung und dem Umfang der Inanspruchnahme.

a) Expressabfuhr von Sperrmüll (umfasst die zusätzlichen Aufwendungen, die durch diese Sammlung und Beförderung entstehen): 137,68 €/Abfuhr.

b) Abholung von haushaltsüblichen elektrischen und elektronischen Geräten: 7,00 €/Gerät.

c) Selbstanlieferung von Abfällen
Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage bzw. zu den Annahmestellen wird die Gebühr nach dem Gewicht bzw. dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.

Die Gebühr beträgt für die

1. Anlieferung von Abfällen zur thermischen Behandlung gemäß § 18 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung 98,90 €/Mg
und

2. Kleinanlieferungen gemäß § 18 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung von

- asbesthaltigen Abfällen 192,00 €/Mg □
- Mineralfaserabfällen 438,50 €/Mg
- Bauschutt
  - je Eimer 0,50 €
  - je Maurerkübel 5,00 €
  - je Pkw-Kofferraum 25,00 €
  - je Pkw-Anhänger und andere Transportfahrzeuge 50,00 €
- Baumischabfälle
  - je Eimer 1,50 €
  - je Maurerkübel 15,00 €
  - je Pkw-Kofferraum 75,00 €
  - je Pkw-Anhänger und andere Transportfahrzeuge 150,00 €.

Ist bei der Anlieferung von Abfällen zur thermischen Behandlung eine Verwiegung zeitweise aus technischen Gründen nicht möglich, wird je angefangenem Kubikmeter Nutzvolumen des anliefernden Fahrzeuges das Gewicht mit 500 kg/m³ Abfall bemessen.

Die Mindestgebühr für asbesthaltige Abfälle und Mineralfaserabfälle beträgt 4,00 €/Anlieferung.

d) Die Entsorgungswirtschaft erhebt für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen und Problemabfällen aus Haushalten auf Abruf (Bedarfsentsorgung) Gebühren, die der Deckung der Kosten für das Einsammeln und Transportieren (Transportanteil) sowie für die Entsorgung dieser Abfälle (Entsorgungsanteil) dienen. Der Transportanteil berechnet sich aus der Zeit, die für die Übernahme der Abfälle an der Anfallstelle benötigt wird, gemessen zwischen der Ankunft und der Abfahrt des Entsorgungsfahrzeuges.
Der Entsorgungsanteil bestimmt sich nach Art und Menge der überlassenen Abfälle.

Die Gebühr für den Transportanteil beträgt: 471,60 €/Stunde.
Die Gebühr für den Entsorgungsanteil ergibt sich gemäß der Anlage zu dieser Abfallgebührensatzung.

(e) Die Gebühr für den 70-l-Grünschnittsack der Entsorgungswirtschaft ergibt sich aus den Kosten der Herstellung, des Vertriebs des Sackes sowie des anteiligen Verwaltungsaufwandes. Sie beträgt: 1,00 €/Sack.

(f) Bei Nutzung der Altpapierentsorgung der Entsorgungswirtschaft durch die Eigentümer von Grundstücken und Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, wird zusätzlich zur Behältergrundgebühr für jeden Altpapierbehälter nachfolgende Entsorgungsgebühr erhoben. Sie beinhaltet die Kosten der Sammlung, Beförderung und Verwertung des Altpapiers sowie die Kosten der Bereitstellung der Altpapierbehälter.

Die Entsorgungsgebühr für Altpapier beträgt:

- je 120-l-Behälter, vierwöchentliche Entleerung 0,00 €/Jahr,
- je 240-l-Behälter, vierwöchentliche Entleerung 0,00 €/Jahr,
- je 1.100-l-Behälter, wöchentliche Entleerung 0,00 €/Jahr.

(5) Bereitstellungsgebühren

a) Für den Ersatz von Abfallbehältern auf Grund von Verlust oder unsachgemäßem Umgang wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben, die sich nach dem Volumen des Abfallbehälters bemisst. Nachstehende Gebührensätze gelten auch für Abfallbehälter, die trotz schriftlicher Aufforderung durch die Entsorgungswirtschaft oder ihren beauftragten Dritten nicht termingemäß zur Abholung bereitgestellt wurden oder wenn die Annahme bestellter Abfallbehälter an dem zuvor mitgeteilten Auslieferungstermin durch den Anschlusspflichtigen nicht gewährleistet wurde.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt bei

- 60-, 80-, 120- und 240-l-Abfallbehältern 27,96 €/Stück,
- 1.100-l-Abfallbehältern 29,96 €/Stück.

Darüber hinausgehende zivilrechtliche Ansprüche der Entsorgungswirtschaft bleiben hiervon unberührt.

b) Für die Bedarfsentsorgung von Hausmüll oder hausmüllähnlichem Gewerbeabfall mittels 1.100-l-Behälter gemäß § 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für die Behältergestellung 31,61 €/Behälter.
Die Gebühr umfasst auch die Behälterabholung.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle beinhaltet die Kosten der Einsammlung, Beförderung, Verwertung, Deponierung und Behandlung sowie den Verwaltungsaufwand.
Die Gebühr beträgt: 301,46 €/Mg.

## § 3
## Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die Entleerungsgebühr (außer Abfallsack und Bedarfsentsorgung) und die Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 Buchstabe f ist der Anschlusspflichtige gemäß Abfallentsorgungssatzung der Entsorgungswirtschaft. Im begründeten Einzelfall kann die enwi auch Abfallerzeuger eines Grundstückes neben dem Anschlusspflichtigen zu Gebührenpflichtigen bestimmen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(2) Gebührenpflichtig bei der Nutzung des Abfall- oder Grünschnittsackes ist dessen Erwerber.

(3) Gebührenpflichtig für die Bereitstellungsgebühr nach § 2 Abs. 5 Buchstabe b, für die Behälterleerungsgebühr aus der Bedarfsentsorgung (§ 2 Abs. 3) und die Entsorgungsgebühr (außer Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 4 Buchstaben e und f) ist der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger, der die Abholung der Abfälle bzw. die Leistungserbringung beantragt hat. Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen gilt Satz 1 sinngemäß, soweit nicht der Abfalltransporteur diese Pflicht übernommen hat.

(4) Gebührenpflichtig für die Bereitstellungsgebühr nach § 2 Abs. 5 Buchstabe a ist der Anschlusspflichtige gemäß Abfallentsorgungssatzung der Entsorgungswirtschaft.

(5) Gebührenpflichtig für die Gebühr für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen ist der Überlassungspflichtige nach § 4 Abs. 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung.

## § 4
## Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr sowie die Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 Buchstabe f entsteht mit der Bereitstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter durch die Entsorgungswirtschaft bzw. ihren beauftragten Dritten.
Erfolgt die Bereitstellung im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Bereitstellung folgt.
Zeigt der Anschlusspflichtige den notwendigen Anschluss seines Grundstückes nicht oder nicht rechtzeitig an, so beginnt die Gebührenpflicht für die Grundgebühren spätestens 1 Monat nach Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht begann.
Sofern die Restabfallentsorgung des Grundstückes statt mit festen Behältern in zulässiger Weise gemäß der diesbezüglichen Regelungen der Abfallentsorgungssatzung ausschließlich mit Abfallsäcken erfolgt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Zulassung durch die Entsorgungswirtschaft.
Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Entleerungsgebühr entsteht mit der ersten für die Gebührenfestsetzung anzusetzenden Entleerung des jeweiligen Abfallbehälters, unter Berücksichtigung des Ansatzes der Mindestentleerungen. Sie endet mit der letzten für die Gebührenfestsetzung anzusetzenden Entleerung des jeweiligen Abfallbehälters.

(3) Die Gebührenpflicht für den Abfallsack sowie den Grünschnittsack entsteht mit dem Erwerb des jeweiligen Sackes.

(4) Die Gebührenpflicht für die Entsorgungsgebühren (außer Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 4 Buchstaben e und f) entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung, bei Selbstanlieferung mit der Anlieferung, sie endet mit dem Abtransport des Abfalls oder im Fall der Selbstanlieferung mit der Entgegennahme des Abfalls.

(5) Die Gebührenpflicht für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 Buchstabe a entsteht mit der Feststellung der Entsorgungswirtschaft über den erforderlichen Ersatz eines Abfallbehälters oder der nicht termingerechten Bereitstellung des Abfallbehälters zur Abholung bzw. der nicht gewährleisteten Entgegennahme des bestellten Abfallbehälters und die Gebührenpflicht für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 Buchstabe b mit der Bereitstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter.

(6) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle entsteht mit der verbotswidrigen Ablagerung.

## § 5
## Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, die Entleerungsgebühr (außer Abfallsack und Bedarfsentsorgung) sowie die Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 Buchstabe f ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschuld für die Grundgebühr sowie die Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 Buchstabe f entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes und für die Entleerungsgebühr (außer Abfallsack und Bedarfsentsorgung) jeweils am Ende des Erhebungszeitraumes.

(3) Die Gebührenschuld für den Abfallsack und Grünschnittsack entsteht mit dem Erwerb des jeweiligen Sackes.

(4) Die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühren (außer Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 4 Buchstaben e und f) entsteht mit der Abholung bzw. mit der Anlieferung des Abfalls.

(5) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr entsteht zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht gemäß § 4 Abs. 5.

(6) Die Gebührenschuld für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle entsteht nach Abschluss der hierfür erforderlichen Entsorgungshandlungen.

(7) Die Gebührenschuld für die Bedarfsentsorgung (Entleerungsgebühr) entsteht mit der letzten Entleerung der/des für diesen Zweck bereit gestellten Abfallbehälter/s.

## § 6
## Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Grundgebühr sowie die Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 Buchstabe f wird durch die Entsorgungswirtschaft durch Gebührenbescheid festgesetzt und in halbjährlichen Raten am 31. März und 30. September eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Grundgebühr sowie die Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 Buchstabe f pro vollen Monat mit einem Zwölftel berechnet und durch Bescheid festgesetzt. Diese Teilgebühr wird entsprechend des auf das Halbjahr entfallenden Anteils in Raten zum 31. März und 30. September fällig. Erfolgt die Bekanntgabe des Bescheides mit einem zeitlichen Abstand bis zum 31. März von weniger als einem Monat, so wird die 1. Rate innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Wird der Bescheid in einem zeitlichen Abstand von weniger als einem Monat bis zum 30. September bekanntgemacht, so wird die gesamte Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Diese Fälligkeit gilt auch bei der Erhebung von Grundgebühren sowie der Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 Buchstabe f für bereits vergangene Kalenderjahre.

(2) Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl oder des Volumens der Abfallbehälter (bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken oder Grundstücksteilen sowie nachgewiesenen Wochenendhausgrundstücken) werden für jeden vollen Kalendermonat mit einem Zwölftel der für die Neubemessung zutreffenden Jahresgebühr berücksichtigt. Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, so wird die Grundgebühr ab dem 1. Tag des auf den Antragsmonat folgenden Monats neu festgesetzt. Werden der Entsorgungswirtschaft durch Nachweis nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Grundgebühr entsprechend, frühestens ab dem 1. Januar des laufenden Jahres, neu festgesetzt.

(3) Die Entleerungsgebühr (außer Abfallsack und Bedarfsentsorgung) wird durch die Entsorgungswirtschaft durch Gebührenbescheid festgesetzt und zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr fällig. Erfolgt die Bekanntgabe des Bescheides mit einem zeitlichen Abstand zum 31. März von weniger als einem Monat, so ist die Entleerungsgebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Werden der Entsorgungswirtschaft Änderungen bei der Behälterzuordnung zwischen verschiedenen Grundstücken angezeigt, so erfolgt nach Prüfung die Neuzuordnung frühestens ab dem Tag der Anzeige bei der enwi, wenn nichts anderes belegt wird.
Die Entsorgungswirtschaft erhebt für das laufende Kalenderjahr halbjährliche Abschläge auf die im Folgejahr zu entrichtende Entleerungsgebühr. Die Abschläge werden mit Bescheid bekannt gemacht und am 31. März und 30. September eines jeden Jahres fällig. Sofern gemäß Abs. 1 die Raten der Grundgebühr zu einem anderen Zeitpunkt fällig werden, so gelten diese Fälligkeiten auch für die Abschläge.
Die Höhe der Abschläge für das Kalenderjahr richtet sich nach der Höhe der Entleerungsgebühr für das jeweilige Grundstück im abgelaufenen Kalenderjahr,

mindestens jedoch nach der festzusetzenden Gebühr für die nach § 2 Abs. 3 zu berücksichtigenden Mindestentleerungen.

Entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr im Laufe des Kalenderjahres, werden bei 60- bis 240-l-Restabfallbehältern eine Entleerung je Monat und bei 1.100-l-Restabfallbehältern vier Entleerungen je Monat zur Berechnung des Jahresabschlages festgesetzt.

Bei nachgewiesenen Wochenendhausgrundstücken wird kein Abschlag erhoben.

Besteht nach der Ermittlung der Entleerungsgebühr unter Berücksichtigung der tatsächlich gezahlten Abschläge für den Gebührenpflichtigen ein Guthaben, so wird dieses durch die Entsorgungswirtschaft mit der demnächst fälligen Forderung aufgerechnet. Besteht danach weiterhin ein Guthaben von bis zu 5,00 €, so wird dieses mit der übernächst fälligen Forderung aufgerechnet, ansonsten an den Gebührenpflichtigen ausgezahlt, sofern eine Einzugsermächtigung erteilt bzw. der Entsorgungswirtschaft zuvor eine Bankverbindung zur Rücküberweisung mitgeteilt wurde.

(4) Die Gebühr für den im Rahmen der Expressabfuhr entsorgten Sperrmüll wird mit der Übergabe bzw. Übernahme der Abfälle fällig und ist bar zu entrichten. Bei Kleinanlieferungen von Bauabfällen zur jeweiligen Annahmestelle werden die Gebühren bei Anlieferung fällig und sind bar zu entrichten.

(5) Die Gebühren für die Sammlung und Beförderung von haushaltsüblichen elektrischen und elektronischen Geräten sowie Sonderabfallkleinmengen, die nicht im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung für Haushalte entsorgt werden, für die Behälterentleerungen im Rahmen der Bedarfsentsorgung sowie für die Bereitstellung von Abfallbehältern gemäß § 2 Abs. 5 und für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig. Gleiches gilt für die Behandlung von Abfällen in Abfallentsorgungsanlagen.

(6) Die Entsorgungswirtschaft ist berechtigt, für einzelne Gebührenpflichtige (Abfallerzeuger oder -anlieferer) festzulegen, dass vor Durchführung von Abfallentsorgungsleistungen, die eine Gebühr nach § 2 Abs. 2, 3, 4, 5 oder 6 bewirken, die zu erwartende, nachfolgend zu entrichtende Gebühr vorab bei der Kasse der Entsorgungswirtschaft als Abschlag bar zu entrichten ist oder auf einem Bankkonto der Entsorgungswirtschaft eingegangen sein muss. Dies gilt insbesondere, wenn der Gebührenpflichtige mit der Zahlung bereits festgesetzter Gebühren ganz oder teilweise in Verzug ist.

(7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

(8) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

(9) Die Gebührenerhebung kann auch teilweise im Auftrag und im Namen der Entsorgungswirtschaft durch Dritte erfolgen. Dies gilt insbesondere bei Gebühren, die bar

zu entrichten sind. Diese beauftragten Dritten werden von der Entsorgungswirtschaft öffentlich bekannt gemacht.

(10) Die Gebühr für den Abfall- bzw. den Grünschnittsack ist bei Erwerb bar zu entrichten.

## § 7
## Unterbrechung oder Einschränkung der Abfallentsorgung

(1) Falls die Abfallentsorgung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Entsorgungswirtschaft oder der beauftragte "Dritte" aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen gehindert sind, die Abfallentsorgung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

## § 8
## Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Alle Veränderungen, die für die Gebührenerhebung wichtig sind (Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, Anzahl und das Volumen der vorhandenen Abfallbehälter, Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls) sind vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Kenntnis der eingetretenen Änderung der enwi schriftlich anzuzeigen. Auch auf Verlangen der enwi haben die Gebührenpflichtigen die zur Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, sind der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber sowie die die Gebühren betreffenden Änderungen der Entsorgungswirtschaft innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfällt, neben dem neuen Pflichtigen.

## § 9
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer als Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen gegenüber der Entsorgungswirtschaft über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Entsorgungswirtschaft leichtfertig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(2) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. entgegen § 8 dieser Satzung die verlangten Anzeigen und Auskünfte nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 10
## Billigkeitsmaßnahmen

Entsprechend des § 13 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 11
## *(In-Kraft-Treten)*

**Anlage**
Aufstellung der Gebühren für die Entsorgung der überlassenen Sonderabfallkleinmengen und Problemabfälle aus Haushalten (§ 2 Absatz 4 Buchstabe d)

# Anlage

**der Abfallgebührensatzung der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung**

**Aufstellung der Gebühren für die Entsorgung der überlassenen Sonderabfall-kleinmengen und Problemabfälle aus Haushalten (§ 2 Absatz 4 Buchstabe d)**

| EAK | Bezeichnung | Gebühr €/kg |
|---|---|---|
| 15 01 10 * | Verpackungen mit schädlichen Rückständen und schädlichen Verunreinigungen | 0,89 |
| 15 02 02 * | Aufsaug- und Filtermat. mit schädl. Verunreinigung | 0,50 |
| 16 05 07 * | Gebrauchte anorganische Chemikalien | 2,20 |
| 16 05 08 * | Gebrauchte organische Chemikalien | 2,20 |
| 20 01 27 * | Farben, Klebstoffe | 0,48 |
| 20 01 13 * | Lösemittel | 0,55 |
| 20 01 14 * | Säuren | 1,19 |
| 20 01 15 * | Laugen | 1,19 |
| 20 01 17 * | Photochemikalien | 0,77 |
| 20 01 32 | Altmedikamente | 0,30 |
| 20 01 33 * | Nickel-Cadmium-Akkumulatoren (flüssig) | 2,32 |
| 20 01 19 * | Pestizide | 1,79 |
| 06 04 04 * | andere quecksilberhaltige Abfälle | 10,12 |

Sofern Sonderabfälle entsorgt werden, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung nicht denen aus Haushalten entsprechen, wird die Entsorgungsgebühr nach den tatsächlichen Entsorgungsaufwendungen berechnet.